

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 483-2 „Alt Salbke Ost“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 beschlossen:

1. Der 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 483-2 „Alt Salbke Ost“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 483-2 „Alt Salbke Ost“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 483-2 „Alt Salbke Ost“ ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Hinweise:

1. Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 483-2 "Alt Salbke Ost", die Begründung, Informationen der Unteren Bodenschutzbehörde und die Gutachterliche Prüfung der Störfallbetrachtung der Schirm GmbH Magdeburg vom 27.01.2015 liegen in der Zeit vom **08.04.2016 bis 10.05.2016** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6 zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.devorgebracht werden.

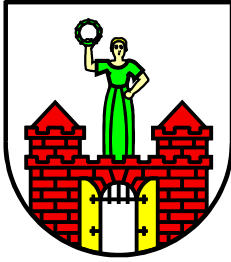
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 22.03.2016

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

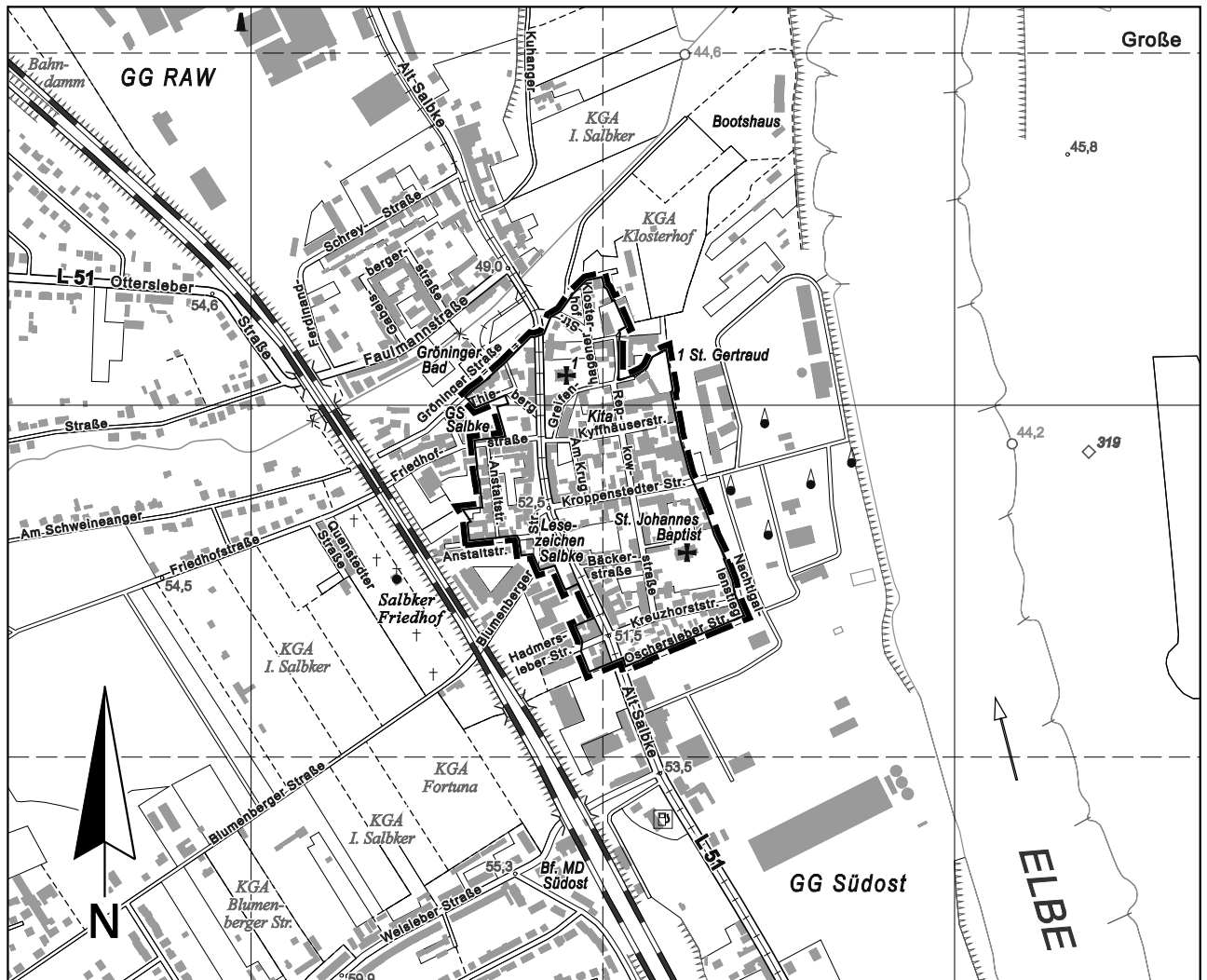
Lageplan zum 3. Entwurf

Bebauungsplan Nr. 483 - 2

DS0427/15 Anlage 1

Bezeichnung: Alt Salbke Ost

Seite 1

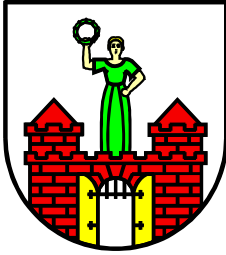


Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2015

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 483-2 umgrenzt:

- siehe Seite 2



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 3. Entwurf

Bebauungsplan Nr. 483 - 2

DS0427/15 Anlage 1

Bezeichnung: Alt Salbke Ost

Seite 2

- im Norden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Gröninger Straße, entlang der Flurstücke 3031/1, 3031/2, 3033, 3035, 3036, 3038, 3039, 3040/1, 1097, 3076 und 10346, durch die südliche Flurstücksgrenze der Straße Klosterhof, entlang der Flurstücke 10446, 1094, 1093, in Verlängerung zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1089 und an dieser entlang;
- Im Osten: durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1089, in Verlängerung zu 1090/5, 1091/9, 1548/2, 3540/1, entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 3840/2, entlang der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3540/2, 10053, 3505, 3511, 3510, 3512, 3516, 3535/2, 3529, 3572, 3571, 3570, 3569, 3608;
- Im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 3608, 3580, 3581, 3582, 3583, 3584, 3585, 3587, 3588, 3599/2, 3599/1, durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 3599/1, durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 3156;
- Im Westen: durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 3156, 3155, in Verlängerung zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 3153, 3150, 3149, entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 3149, 3150, 3151, entlang der östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3144/4, 3143, 10052, entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10052, in Verlängerung zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10223 und an dieser entlang, entlang der westlichen Flurstücksgrenze 10223, in Verlängerung zur südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3106, 3107, 3108, 3109, 3110 und entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3110, 10263, 10264, 3090, 3089, 3088, 10047, in Verlängerung zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 3029, entlang dieser, entlang westlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 3046, 3038 und 3031/1.

Alle Flurstücke sind in der Flur 476